

Rezensionen und Nachrichten.

1. **G. Schnürer** und **D. Ulivi**, *Das Fragmentum Fantuzzianum*. Freiburg (Schweiz) 1906 (*Freiburger Historische Studien*, Fasc. II). — VIII und 128 S. mit 2 Facsim.

2. **A. von Wretschko**, *Zur Frage der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Salzburg im Mittelalter*. Stuttgart 1907. — IV und 110 S. Preis geb. M 3.

3. **J. Marx**, *Geschichte des Armen-Hospitals zum h. Nikolaus zu Cues*. Trier 1907. — IV und 272 S. mit Illustr. Preis M 4, geb. 5.25.

1. Das viel umstrittene, von Fantuzzi 1804 erstmals veröffentlichte Fragment, das für die Frage nach dem Umfang des Kirchenstaates zur Zeit der ersten Karolinger im Falle der Echtheit von grosser Bedeutung wäre, erfährt hinsichtlich seiner Abfassungszeit und Glaubwürdigkeit eine neue, eingehende Untersuchung. Es ist hier der Versuch gemacht, das sog. Fantuzzianum auf die Urkunde von Quierzy mittels innerer und äusserer Zeugnisse, sachlicher und formeller Gesichtspunkte zurückzuführen. Zu diesem Zweck ist die Urkunde mit den betreffenden Stellen der *vita Hadriani I.* und *vita Stephani II.* im *Liber pontificalis*, der päpstlichen Briefe, der *Chronographie* des Theophanes, der *Privilegien* (*Hludovicianum* und *Ottonianum*) zusammengestellt. Ihre Abfassungszeit wird in die Jahre 774–781 (hauptsächlich gegen Funk) verlegt und ihr Verfasser (namentlich gegen Döllinger) als ein Mann bezeichnet, der nicht zur päpstlichen Kanzlei gehörte und bona fide die aufgezählten Örtlichkeiten als Grenzpunkte, nicht als Patrimonien ansah. Andererseits wird in dieser Beziehung eine beträchtliche Interpolation des Schriftstückes angenommen. S. 113 ff. ist ein Fragment „*Hic Dominus*“ beigegeben, das in engsten Zusammenhang mit *Fantuzzianum* und *Pseudo-Quierzianum* gebracht und mit dem Namen „*Fragmentum Ulivianum*“ bedacht wird (vgl. Vorwort!).

Ein abschliessendes Urteil ist ohne weitere Funde, wie die Verfasser selbst zum Schluss bemerken, vorerst so gut als unmöglich. Die treffliche

Untersuchung aber, welche Schritt für Schritt vorwärts geht und die Nachprüfung sehr erleichtert, verdient die Beachtung des Historikers.

2. Bei Gelegenheit einer Arbeit über die deutsche Königswahl im Mittelalter stiess von W. auf Urkunden, welche die Besetzung des Salzburger Bischofsstuhles im Mittelalter betreffen. Die daraus entstandene Schrift legt Wahldekrete, Provisions- und Konfirmationsbullen, Dokumente, welche die bischöfliche Konsekration und die Verleihung des Palliums zum Inhalt haben, endlich Formulare für den päpstlicherseits verlangten Obödienzeit mehr oder weniger vollständig vor und gibt Regesten für die Jahre 1247–1519. Das erste Drittel der Schrift, der darstellende Teil, der nur als Einleitung zur Edition der folgenden Quellen beabsichtigt ist, beginnt mit der Darlegung der neueren Streitfrage über das Wormser Konkordat und bespricht die Fragen, welche der erste, systematisch angeordnete Teil der Urkunden nahelegt.

Wenn auch einzelne der Dokumente bereits gedruckt vorliegen, so sind sie doch hier zum übersichtlichen und bequemen Gebrauch vereinigt. Die besprochenen Punkte ziehen stets die Aufmerksamkeit des Historikers und Juristen auf sich.

3. Trotzdem sie mit einem lückenhaften Quellenmaterial sich teilweise abzufinden hatte (vgl. S. 126), so gewährt die Schrift doch einen anschaulichen Überblick über die Geschichte des Nikolaus-Hospizes seit der Zeit seiner Gründung durch den berühmten Kardinal Nikolaus Cusanus († 1464) bis auf unsere Tage. Sie kann ein doppeltes Interesse beanspruchen, ein wissenschaftliches und ein publizistisches. Der Verfasser bereichert das Lebensbild des Stifters durch einige neue Züge, wobei die gedrängte, skizzenhafte Lebensbeschreibung den Wunsch nach ausgiebigerer Verwertung der einschlägigen Literatur, wie über die Stellung des Kardinals zu Konzil und Papst oder über seine Bekämpfung durch Gregor Heimburg, leicht zurücktreten lässt. Der Hauptnachdruck liegt offenbar auf der Beantwortung der Frage nach der Oberaufsicht über das Hospital in der Gegenwart, weshalb das Schlusskapitel darauf eingehend zu sprechen kommt. Der Leser gewinnt den Eindruck, dass die verfochtene These mit Scharfsinn vorgetragen wird.

Über die Gestaltung des beigefügten Anhangs von Quellentexten kann man verschiedener Ansicht sein. Historisch betrachtet, hätte die Aufnahme etlicher Nummern unterbleiben können. Der lateinische Text der Stiftungsurkunde hätte wohl richtiger hier seinen Platz erhalten. Ferner ist der Abschnitt über die bursa Cusana durch den Titel des Buches nicht motiviert. Die gute Ausführung des Druckes endlich leidet nur an wenigen, kaum störenden Druckfehlern.

Der obschwebende Rechtsstreit dürfte dem Buche einen weiteren Leserkreis sichern.

Dr. J. Schweizer.